

Ingenieurvertrag

Über die energetische Sanierung des Hallenbades Lüchow (Wendland)

zwischen der Stadt Lüchow (Wendland)
 Theodor-Körner Straße 14
 29439 Lüchow (Wendland)

vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Auftraggeber genannt –

und PGH Hildesheim GmbH
 Immengarten 49
 31134 Hildesheim

vertreten durch Geschäftsführer

- Herrn Dipl. Ing. Jörg Stachel
- nachstehend Auftragnehmer genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Projektbezeichnung: Energetische Sanierung Hallenbad Lüchow (Wendland)

Bei jedem Schriftverkehr mit angeben

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen und Bestandteile des Vertrages
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen des Auftraggebers
- § 5 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Vergütung
- § 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 9 Ergänzende Vereinbarungen
- § 10 Haftung / Gewährleistung und Verjährung
- § 11 Schlussbestimmungen

Anlagen zum Vertrag:

- Anlage 1 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieure und Architekten (AVB)
- Anlage 2 Honorarangebot vom 8. Dezember 2011 inklusive Ermittlung der Honorare
- Anlage 3 Vorplanung (Sanierungskonzept)
- Anlage 4 Projekthandbuch
- Anlage 5 Ausführungsplanung gemäß Abschnitt F3 RBBau
- Anlage 6 Zuwendungsbescheid
- Anlage 7 Verpflichtungserklärung

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Objekt- und Fachplanungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2009) für das Vorhaben:

Energetische Sanierung des Hallenbades Lüchow (Wendland)

Ziel des Vorhabens ist - bei einem Kostenrahmen von 3,2 Mio. € netto inkl. Nebenkosten – die Energetische Sanierung des Hallenbades Lüchow im Zeitraum 01.03.2012 bis 01.09.2013. Die Stadt Lüchow (Wendland) plant im Rahmen der vorliegenden Vorplanung das Hallenbad technisch neu aufzustellen. Die Vorplanung umfasst neben der durchgeführten Bestandsaufnahme und Bewertung aller Anlagenbereiche einen Handlungsplan zur umfassenden Sanierung und Erneuerung der Anlage. Es ist geplant den Hallenbadbetrieb als Ganzjahreshallenbad zu sanieren. Dementsprechend ist auch die Verfahrenstechnik der Wasseraufbereitung, der Wärme- und Energieversorgung sowie der Lüftungstechnik auf den Stand der Technik zu bringen, um ein energetisch hocheffizientes Ganzjahreshallenbad entstehen zu lassen. Bei den geplanten Optimierungen handelt es sich ausschließlich um Sanierungsarbeiten. Der Bäderbetrieb wird in seiner Grundsubstanz als Badbetrieb ohne Erweiterung erhalten bleiben.

Die Umsetzung des Projektes dient folgenden Zielsetzungen:

- Der Hallenbadbetrieb soll als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge (Schul- und Sport-/Fitnessstätte sowie Polizeisportstätte) als reines Ganzjahresschwimmbad erhalten bleiben.
- Eine langfristige Sicherung der Attraktivität des Bades durch ein vielfältiges Sportangebot in einer modernen Umgebung und planbarer Jahresergebnisse sollen erreicht werden.
- Die bedarfsgerechte Ausrichtung des zukünftigen Bäderbereiches soll erreicht werden
- Gewährleistung eines, den zukünftigen Anforderungen entsprechenden, technischen Betriebes.
- Beitrag zur Haushaltskonsolidierung
- Das Kosten-Nutzen-Verhältnis soll so effizient wie möglich gestaltet werden, um somit auch die Wirtschaftlichkeit des Bades nachhaltig zu erhöhen

(2) Das Vorhaben umfasst folgende Objekte:

- Bautechnik: Fassade, Außenfenster, Außentüren, Dachpaket, Kostengruppen 300
- Technische Anlagen - Badewasseraufbereitungs- und Umwälzanlage, Kostengruppen 400
- Technische Anlage – Heizung, Kostengruppen 400
- Technische Anlagen - Raumluftechnische Anlagen, Kostengruppen 400
- Technische Anlagen – Sanitär, Kostengruppen 400
- Technische Anlagen – Elektrotechnische Anlagen, Kostengruppen 400
- Technische Anlagen – Wärmedämmung, Kostengruppen 400
- Außenanlagen, Kostengruppen 500
- Ausstattung (Startsockel, Einstiegsgeländer), Kostengruppen 600

§ 2 Grundlagen und Bestandteile des Vertrages

(1) Grundlagen des Vertrages sind insbesondere

- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung vom 11. August 2009
- die Bestimmungen über den Werkvertrag (§ 631 ff. und §§ 648ff BGB)
- die einschlägigen Normen und technischen Vorschriften / Richtlinien, die zum Zeitpunkt der Leistung gelten
- die planungsrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen
- Vorschriften des Gewerbeaufsichtsamtes und des Gemeindeunfallversicherungsverbandes, die sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regel
- Die Niedersächsische Bauordnung sowie die dazugehörige Durchführungsverordnung in der aktuellen Fassung.
- Die Energieeinsparverordnung (EnEV) in der aktuellen Fassung.
- Die Arbeitsstättenrichtlinie in der aktuellen Fassung
- Die Baustellenverordnung – BaustellV vom 10.06.1998 nach der EG-Baustellenrichtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24.06.1992.
- Die DIN und VDE Vorschriften in der aktuellen Fassung.
- Das Sanierungskonzept vom 28.06.2010 zum Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für Maßnahmen zur Optimierung des Energiemanagements für öffentliche Gebäude.
- Entsprechend der vom Auftraggeber genannten relevanten Rahmenbedingungen des Zuwendungsbescheides (Anlage 6). Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Bestandteile des Vertrages sind ferner die als Anlagen 1 bis 7 beigefügten Unterlagen

(3) Die Planungs- und Bauleistungen für das Vorhaben, dessen Durchführung dieser Vertrag dient, unterliegen den Vorschriften über Preise und Leistungen aufgrund öffentlicher oder mit

öffentlichen Mitteln finanzierter Aufträge. Der Auftragnehmer hat diese Vorschriften und die Vorgaben des Förderbescheides im Rahmen seiner Tätigkeit zu beachten. Darüber hinaus sind die für den Auftraggeber verbindlichen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in den Absätzen 2 bis 11 bezeichneten Leistungen wobei mit der Beauftragung dieser Leistungen grundsätzlich folgende zu erbringende Aufgaben abgedeckt sind:

Das Aufstellen der Entwurfs- und der Genehmigungsplanung, einschließlich der Leistungsphasen für die Grundlagenermittlung und die Vorplanung, soweit die Unterlagen der Anlage 3 zu ergänzen sind. Die eventuellen Ergänzungsarbeiten sind mit dem vereinbarten Honorar abgedeckt. Das entspricht dem Leistungsbild nach §3 HOAI, Leistungsphase 1-4, wobei bei der Aufstellung der Planung folgende Grundlagen zu berücksichtigen sind:

- Zuwendungsbescheid N Bank vom 31. März 2011 für die Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie darüber hinaus erforderliche Informationen, Vorgaben und Rahmenbedingungen des Auftraggebers, die für den Auftragnehmer zu Erfüllung dieses Vertrages von Bedeutung sind.
- Die Forderungen und Anregungen des Auftraggebers mit den daraus resultierenden Mehr- und Minderkosten.
- Die einvernehmlichen schriftlichen Festlegungen der Bauherrenbesprechungen nach schriftlicher Freigabe des Projektsteuerers.

Der Auftragnehmer hat seine Planungen darauf auszurichten, dass die Herstellkosten in der Gesamthöhe von 2.670.000,- € netto nicht überschritten werden.

- (2) Objektplanung Gebäude und Raumbildende Ausbauten: HOAI Ausgabe 2009 § 33, Leistungsphasen 3-9,

Die Ingenieurleistungen beziehen sich auf folgende Maßnahmen:

1. Energetische Gebäudesanierung Schwimmhalle mit Fassade
2. Energetische Gebäudesanierung Umkleide / Sanitärtrakt, Schwimmmeister
3. Sauna, Eingangshalle, Windfang
4. Energetische Sanierung Technikgebäude

Leistungsphase	Leistungen	Prozentsatz HOAI § 33
3. Entwurfsplanung	HOAI 2009 Anlage 11 zu § 33 Leistungsphase Entwurfsplanung, a) bis h).	11 %
4. Genehmigungsplanung	HOAI 2009 Anlage 11 zu § 33, Leistungsphase Genehmigungsplanung, a) bis c)	6 %
5. Ausführungsplanung	HOAI 2009 Anlage 11 zu § 33, Leistungsphase Ausführungsplanung, a) bis e)	25 %
6. Vorbereitung der Vergabe	HOAI 2009 Anlage 11 zu § 33,	10 %

		Leistungsphase Vorbereitung der Vergabe, a) bis c)	
7.	Mitwirkung bei der Vergabe	HOAI 2009 Anlage 11 zu § 33, Leistungsphase Mitwirkung bei der Vergabe, a) bis h)	4 %
8.	Objektüberwachung Bauüberwachung	HOAI 2009 Anlage 11 zu § 33, Leistungsphase Bauüberleitung, a) bis o)	31 %
9.	Objektbetreuung und Dokumentation	HOAI 2009 Anlage 11 zu § 33, Leistungsphase Objektbetreuung und Dokumentation, a) bis d)	3 %
Besondere Leistung:		Objektüberwachung (Bauüberwachung) HOAI Ausgabe 2009 Anlage 2 Pkt. 2.6.8,	
Besondere Leistung:		Erstellen einer Gesamtdokumentation, Zusammenstellung der einzel-Dokumentationen für die Lose 1, 2 und 3	
Besondere Leistung		Energienachweis nach EnEV 2009 und DIN 18599	
Besondere Leistung		Schadstoffuntersuchungen	
Besondere Leistung		Brandschutztechnische Beratungen	

Die anrechenbaren Kosten gemäß HOAI 2009 § 32 betragen 2.431.178 € (Kostenschätzung)

- (3) Objektplanung Ingenieurbauwerke (Stahlbetonsanierung): HOAI Ausgabe 2009 § 42, Leistungsphasen 3-9,

Die Ingenieurleistungen beziehen sich auf folgende Maßnahmen:

1. Grundsanierung Betonbauteile mit Abdichtung/Neufliesung Beckenkopfumgang

Leistungsphase	Leistungen	Prozentsatz HOAI § 42
3. Entwurfsplanung	HOAI 2009 Anlage 12 zu § 42 Abs. 1, Leistungsphase Entwurfsplanung, a) bis h) und j).	30 %
4. Genehmigungsplanung	HOAI 2009 Anlage 12 zu § 42 Abs. 1, Leistungsphase Genehmigungsplanung, a), b), e), f) und g)	5 %
5. Ausführungsplanung	HOAI 2009 Anlage 12 zu § 42 Abs. 1, Leistungsphase Ausführungsplanung, a) bis d)	15 %
6. Vorbereitung der Vergabe	HOAI 2009 Anlage 12 zu § 42 Abs. 1, Leistungsphase Vorbereitung der Vergabe, a) bis d)	10 %
7. Mitwirkung bei der Vergabe	HOAI 2009 Anlage 12 zu § 42 Abs. 1, Leistungsphase Mitwirkung bei der Vergabe, a) bis h)	5 %
8. Bauoberleitung	HOAI 2009 Anlage 12 zu § 42 Abs. 1, Leistungsphase Bauoberleitung, a) bis k)	15 %
9. Objektbetreuung und Dokumentation	HOAI 2009 Anlage 12 zu § 42 Abs. 1, Leistungsphase Objektbetreuung und Dokumentation, a) bis d)	3 %
Besondere Leistung:	Örtliche Bauüberwachung HOAI Ausgabe 2009 Anlage 2 Pkt 2.8.8,	
Besondere Leistung:	Erstellen einer Gesamtdoku-mentation, Zusammenstellung der einzel-Dokumentationen für die Lose 1, 2 und 3	

Die anrechenbaren Kosten gemäß HOAI 2009 § 41 betragen 229.000 € (Kostenschätzung)

- (4) Fachplanung Tragwerksplanung: HOAI Ausgabe 2009 § 49, Leistungsphase 1-6,

Der Ingenieurleistungen beziehen sich auf folgende Maßnahmen:

1. Grundsanierung Betonbauteile mit Abdichtung/Neufliesung Beckenkopfumgang
2. Energetische Gebäudesanierung Schwimmhalle mit Fassade
3. Energetische Gebäudesanierung Umkleide-/ Sanitärtrakt, Schwimmmeister,
4. Sauna, Eingangshalle, Windfang
5. Energetische Sanierung Technikgebäude

Leistungsphase	Leistungen	Prozentsatz HOAI § 49
1. Grundlagenermittlung	HOAI 2009 Anlage 13 zu § 49 Abs. 1, Leistungsphase Grundlagenermittlung	3 %
2. Vorplanung	HOAI 2009 Anlage 13 zu § 49 Abs. 1, Leistungsphase Vorplanung, b) bis e)	10 %
3. Entwurfsplanung	HOAI 2009 Anlage 13 zu § 49 Abs. 1, Leistungsphase Entwurfsplanung, a) bis g)	12 %
4. Genehmigungsplanung	HOAI 2009 Anlage 13 zu § 49 Abs. 1, Leistungsphase Genehmigungsplanung, a) bis f)	30 %
5. Ausführungsplanung	HOAI 2009 Anlage 13 zu § 49 Abs. 1, Leistungsphase Ausführungsplanung, a) bis d)	42 %
6. Vorbereitung der Vergabe	HOAI 2009 Anlage 13 zu § 49 Abs. 1, Leistungsphase Vorbereitung der Vergabe, a) bis c)	3 %
Besondere Leistung:	Bauteilnachweis Schallschutz	

Die anrechenbaren Kosten gemäß HOAI 2009 § 48, Abs. 3, Pkt. 1 bis 16 betragen 826.470 € (Kostenschätzung)

- (5) Objektplanung Freianlagen: HOAI Ausgabe 2009 § 38, Leistungsphasen 3-9,

Der Ingenieurleistungen beziehen sich auf folgende Maßnahmen:

1. Oberbodenprofilierung, und Rasensaat im Fassadenanschlussbereich

Leistungsphase	Leistungen	Prozentsatz HOAI § 38
3. Entwurfsplanung	HOAI 2009 Anlage 11 zu § 38 Leistungsphase Entwurfsplanung, a) bis h).	15 %
4. Genehmigungsplanung	HOAI 2009 Anlage 11 zu § 38, Leistungsphase Genehmigungsplanung, a) bis d)	6 %
5. Ausführungsplanung	HOAI 2009 Anlage 11 zu § 38, Leistungsphase Ausführungsplanung, a) bis e)	24 %
6. Vorbereitung der Vergabe	HOAI 2009 Anlage 11 zu § 38, Leistungsphase Vorbereitung der Vergabe, a) bis c)	7 %
7. Mitwirkung bei der Vergabe	HOAI 2009 Anlage 11 zu § 38, Leistungsphase Mitwirkung bei der Vergabe, a) bis h)	3 %
8. Objektüberwachung	HOAI 2009 Anlage 11 zu § 38, Leistungsphase Bauüberwachung, a) bis o)	29 %
9. Objektbetreuung und Dokumentation	HOAI 2009 Anlage 11 zu § 38, Leistungsphase Objektbetreuung und Dokumentation, a) bis d)	3 %

Die anrechenbaren Kosten gemäß HOAI 2009 § 32 betragen 10.000 €

(6) Leistungen für Bodenmechanik, Erd- Grundbau HOAI Ausgabe 2009 Anlage 1, Abs. 1.4

1. Allgemeine Beurteilung der Tragfähigkeit des Baugrundes und der Gründungsmöglichkeiten, die sich nicht auf ein bestimmtes Gebäude oder Ingenieurbauwerk bezieht.
2. Ggf. Setzungsberechnungen

Der Leistungsumfang bezieht sich auf den gesamten Gebäudekomplex:

(7) Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) für die gesamte Maßnahme

(8) Entwurfsvermessung für die Planung und den Entwurf von Gebäuden und Ingenieurbauwerken, HOAI 2009 Anlage 1, Abs. 1.5.1 bzw. Abs. 1.5.4

Leistungsphase	Leistungen	Prozentsatz HOAI Anlage 1, Abs. 1.5.4
1. Grundlagenermittlung	HOAI 2009 Anlage 1, Abs. 1.5.4, Leistungsphase Grundlagenermittlung	3 %
2. Geodätisches Festpunktfeld	HOAI 2009 Anlage 1, Abs. 1.5.4, Leistungsphase Geodätisches Festpunktfeld	15 %
3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne	HOAI 2009 Anlage 1, Abs. 1.5.4, Leistungsphase Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne	52 %
4. Absteckungsunterlagen	HOAI 2009 Anlage 1, Abs. 1.5.4, Absteckungsunterlagen	15 %
5. Absteckung für den Entwurf	HOAI 2009 Anlage 1, Abs. 1.5.4, Absteckung für den Entwurf	5 %
6. Geländeschnitte	HOAI 2009 Anlage 13 zu § 49 Abs. 1, Leistungsphase Geländeschnitte	10 %

Der Leistungsumfang bezieht sich auf den gesamten Gebäudekomplex:

Die anrechenbaren Kosten gemäß HOAI 2009 Anlage 1, Abs. 1.5.2 Pkt. (4) betragen

30 % von 1.033.072 € = 309.922 € (Kostenschätzung)

(9) Bauvermessung, Vermessungsleistungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden und Ingenieurbauwerken HOAI 2009 Anlage 1, Abs. 1.5.7

Leistungsphase	Leistungen	Prozentsatz HOAI Anlage 1, Abs. 1.5.7
1. Baugeometrische Beratung	HOAI 2009 Anlage 1, Abs. 1.5.7, Leistungsphase Baugeometrische Beratung	2 %
2. Absteckung für die Bauausführung	HOAI 2009 Anlage 1, Abs. 1.5.7, Leistungsphase Absteckung für die	14 %

	Bauausführung	
3. Bauausführungsvermessung	HOAI 2009 Anlage 1, Abs. 1.5.7, Leistungsphase Bauausführungsvermessung	66 %
4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung	HOAI 2009 Anlage 1, Abs. 1.5.7, Leistungsphase Überwachung der Bauausführung	18 %

Der Leistungsumfang bezieht sich auf den gesamten Gebäudekomplex:

Die anrechenbaren Kosten gemäß HOAI 2009 Anlage 1, Abs. 1.5.5 Pkt. (2) betragen

80 % von 1.033.072 € = 826.458 € (Kostenschätzung)

- (10) HOAI 2009, Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung, § 53 Leistungsbild
Technische Ausrüstung

Der Leistungsumfang der nachfolgenden Leistungsphasen bezieht sich auf die Anlagengruppen gemäß HOAI 2009 § 51 Abs. 2:

Anlagengruppe 1: Abwasser-, Wasser-, und Gasanlagen

Anlagengruppe 2: Wärmeversorgungsanlagen

Anlagengruppe 3: Lufttechnische Anlagen

Anlagengruppe 6 Förderanlagen

Anlagengruppe 7: Nutzungsspezifische Anlagen, Maschinentechnische Anlagen in Ingenieurbauwerken

Leistungsphase	Leistungen	Prozentsatz HOAI § 53
3. Entwurfsplanung	HOAI 2009 Anlage 14 zu § 53 Abs. 1, Leistungsphase Entwurfsplanung, a) bis g)	15 %
4. Genehmigungsplanung	HOAI 2009 Anlage 14 zu § 53, Abs. 1, Leistungsphase Genehmigungsplanung, a) bis c)	6 %
5. Ausführungsplanung	HOAI 2009 Anlage 14 zu § 53 Abs. 1, Leistungsphase Ausführungsplanung, a) bis d)	18 %
6. Vorbereitung der Vergabe	HOAI 2009 Anlage 14 zu § 53 Abs. 1, Leistungsphase Vorbereitung der Vergabe, a), b)	6 %
7. Mitwirkung bei der Vergabe	HOAI 2009 Anlage 14 zu § 53 Abs. 1, Leistungsphase Mitwirkung bei der Vergabe, a) bis e)	5 %
8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)	HOAI 2009 Anlage 14 zu § 53 Abs. 1, Leistungsphase Objektüberwachung, a) bis l)	33 %
9. Objektbetreuung und Dokumentation	HOAI 2009 Anlage 14 zu § 53 Abs. 1, Leistungsphase Objektbetreuung und Dokumentation, a) bis d)	3 %
Besondere Leistung:	Federführung bei der Inbetriebnahme	
Besondere Leistung	Gesamtdokumentation	

Die anrechenbaren Kosten entsprechend HOAI 2009 § 52 betragen 1.088.906 € (Kostenschätzung)

- (11) HOAI 2009, Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung, § 53 Leistungsbild
Technische Ausrüstung. Der Leistungsumfang der nachfolgenden Leistungsphasen bezieht sich auf die Anlagengruppen gemäß HOAI 2009 § 51 Abs. 2:

Anlagengruppe 4: Starkstromanlagen

Anlagengruppe 5: Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

Anlagengruppe 7: Elektrotechnische Anlagen in Ingenieurbauwerken

Anlagengruppe 8: Gebäudeautomation

Es sind folgende Leistungen zu erbringen:

Leistungsphase	Leistungen	Prozentsatz HOAI § 53
3. Entwurfsplanung	HOAI 2009 Anlage 14 zu § 53 Abs. 1, Leistungsphase Entwurfsplanung, a) bis g)	15 %
4. Genehmigungsplanung	HOAI 2009 Anlage 14 zu § 53, Abs. 1, Leistungsphase Genehmigungsplanung, a) bis c)	6 %
5. Ausführungsplanung	HOAI 2009 Anlage 14 zu § 53 Abs. 1, Leistungsphase Ausführungsplanung, a) bis d)	18 %
6. Vorbereitung der Vergabe	HOAI 2009 Anlage 14 zu § 53 Abs. 1, Leistungsphase Vorbereitung der Vergabe, a), b)	6 %
7. Mitwirkung bei der Vergabe	HOAI 2009 Anlage 14 zu § 53 Abs. 1, Leistungsphase Mitwirkung bei der Vergabe, a) bis e)	5 %
8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)	HOAI 2009 Anlage 14 zu § 53 Abs. 1, Leistungsphase Objektüberwachung, a) bis l)	33 %
9. Objektbetreuung und Dokumentation	HOAI 2009 Anlage 14 zu § 53 Abs. 1, Leistungsphase Objektbetreuung und Dokumentation, a) bis d)	3 %
Besondere Leistung:	Erstellung Pflichtenheft,	
Besondere Leistung	Gesamtdokumentation	
Besondere Leistung:	Zuarbeitung bei der Inbetriebnahme	

Die anrechenbaren Kosten entsprechend HOAI 2009 § 52 betragen 309.200 € (Kostenschätzung).

- (12) Dem Auftraggeber sind folgende Ausfertigungen seiner Leistungsergebnisse zu übergeben:

- alle Unterlagen für den Auftraggeber selbst:
einfach farbig analog mit Unterschrift und einfach in digitaler Form (Zeichnungen im DWG-Format lesbar für die CAD Produktserie AutoCAD. Texte im MS-Word-Format und Tabellen/Berechnungen im MS-Excel-Format bzw. Kostenermittlungen und Ausschreibungen mit AVA-Software erstellt und Schnittstellen im GAEB-Format, Terminplanung mit MS-Project, Fotos und Bilder im JPEG-Format bzw. o. g. Daten nach Bedarf im PDF Format).
- Die für den Bauantrag notwendigen Antragsunterlagen fünffach analog und wie oben dargestellt in digitaler Form.

- (13) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen – ungeachtet einer farbigen Darstellung – schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftbild des Auftraggebers ist zu übernehmen.
- (14) Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Zeichnungen als „Planverfasser“, den Erläuterungsbericht, die Kostenberechnung sowie von ihm angefertigte Unterlagen als „Verfasser“ rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- (15) Im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Unterrichtungspflicht. Insbesondere wenn erkennbar wird, dass die ermittelten Baukosten überschritten werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Die Leistungen umfassen auch die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche, über die der Auftragnehmer entsprechende Niederschriften zu führen hat. Bei den Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen wird der Auftragnehmer durch den gemäß § 9 Abs. 2 benannten Projektleiter vertreten. Die Häufigkeit und weitere Festlegungen zu den Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen richten sich nach den Festlegungen des Projekthandbuches (Anlage 4).
- (16) Besondere Leistungen (§ 3 Abs. 3 HOAI), soweit nicht bereits beauftragt, bedürfen eines entsprechenden besonderen schriftlichen Auftrages. Nur dann werden sie auch honoriert. Vermerke, Protokolle, mündliche und schriftliche Wünsche von Beteiligten, Äußerungen beteiligter Dienststellen und Bediensteter des Auftraggebers und dergleichen gelten nicht als Auftrag im vorstehenden Sinne.

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass Leistungen nach § 3 Abs. 3 HOAI notwendig werden, die noch nicht schriftlich vereinbart sind, hat der Auftraggeber unverzüglich über Leistungsumfang und Art zu informieren und die Entscheidung zu einem Ergänzungsauftrag herbeizuführen. Die Vergütung für honorarpflichtige Besondere Leistungen wird im Ergänzungsauftrag vereinbart, im Regelfall nach Zeitaufwand.

- (17) Für die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung bzw. Objektüberwachung gewährleistet der Auftragnehmer die Vorort Anwesenheit des verantwortlichen Personals nach § 9 Abs. 2 nach Bedarf während der Bauausführung. Bei Störungsfällen des Hallenbades die durch den Baubetrieb bedingt sind, gewährleistet der Auftragnehmer eine Erreichbarkeit von Montag bis Freitag 8:00 bis 17:00 Uhr.
- (18) Die Durchsicht der gem. Anlage 3 vorliegenden Unterlagen zur Projektbeginn und ggf. Darlegung von Optimierungsvorschlägen durch den Auftragnehmer mit Auswirkung für die weiteren Planungsphasen, die zur Erzielung von wirtschaftlichen Vorteilen für das Vorhaben führen, ist im Leistungsumfang enthalten und wird nicht gesondert vergütet.
- (19) Der Auftragnehmer erstellt auf seiner DV-Anlage mit seinem Programmsystem die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnissen.

Er verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnissen in digitalisierter Form zur Verfügung zu stellen. Das anzuwendende Datenaustauschformat ist das pdf-Format oder die GAEB Schnittstelle

Vor und während der Ausschreibung bis zum Ablauf der Angebotsfristen dürfen keinerlei Auskünfte an die Bieter erteilt werden.

Die Einheitspreise der Angebote (der drei Bestbietenden) sind zum Zeichen ihrer Prüfung mit grünen Haken zu versehen. Die Prüfung der Angebote ist mit folgender Prüfbemerkung zu dokumentieren:

technisch, wirtschaftlich geprüft und festgestellt auf EUR.....

Firmenstempel

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Wertung der Angebote erfolgt nach den Regelungen der VOB/A und des Vergabehandbuches.

Der Auftragnehmer hat über die beabsichtigte Vergabe einen Vergabevorschlag vorzulegen, der die einzelnen Stufen des Wertungsverfahrens, die maßgebenden Feststellungen des Wertungsverlaufes sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungsvorschläge enthält.

Die geprüften und gewerteten Angebote sind einschließlich des Vergabevorschlages spätestens 21 Werktage nach Eingang der Angebote beim Auftragnehmer dem Auftraggeber vorzulegen. Sollte dies aufgrund der Anzahl der Angebote und Klärungen nicht möglich sein, ist der Prüfzeitraum bedarfsgerecht anzupassen. Dies gilt analog für die nicht vom Auftragnehmer zu verantwortenden Gründe zur Fristverlängerung.

Die Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung, unter anderem mit den einschlägigen Vorschriften, umfasst auch die Beachtung aller materiell rechtlichen Arbeitsschutzbestimmungen.

Eingehende Rechnungen sind sofort auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und unverzüglich sachlich, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und festzustellen. Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber innerhalb der nachfolgenden Fristen vorzulegen, damit er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann.

Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber (Abstimmung mit Bauherren) ab Prüffähigkeit der Vorlage :

Abschlagsrechnungen:	10 Werktage	nach Eingang
Teil-/Schlussrechnungen:	20 Werktage	beim Auftragnehmer

Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen: Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Mengenberechnungen und die Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„in allen Teilen geprüft und mit den aus der
Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung)
ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.“

Firmenstempel

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Rechnungen sind mit Eingangsvermerk und folgender Bescheinigung des Auftragnehmers für die fachtechnische und rechnerische Feststellung mit:

„fachtechnisch und rechnerisch richtig“

Endbetrag:..... EUR

Firmenstempel

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

zu versehen.

Der Auftragnehmer hat bei Schlussrechnungen und Einmalrechnungen/ -zahlungen den geprüften Gesamtbetrag (Zahlungsanspruch) aus dem Vertrag der entsprechenden Kostengruppe bzw. nach Gewerken zuzuordnen.

Verantwortung des Auftragnehmers:

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,

- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

Der Auftragnehmer hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens drei Jahren – verfügen.

Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen (siehe §9 Abs. 2).

Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen.

Der Auftragnehmer überreicht dem Auftraggeber mit Abschluss der Leistungsphase 8 sämtliche erstellte Unterlagen zusätzlich einmal in digitalisierter Form.

§ 4 Leistungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber wird bei der Vertrags- und Projektabwicklung durch den Projektsteuerer vertreten
- (2) Der Projektsteuerer trifft über den Auftraggeber rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen sowohl hinsichtlich Funktion, Konstruktion, Standart und Gestaltung als auch hinsichtlich Qualität, Kosten und Terminen
- (3) Der Projektsteuerer sorgt für das Durchsetzen der erforderlichen Maßnahmen, Einholung der erforderlichen Beschlüsse für die Auftragsvergabe, Auftragserteilungen, Abschluss der Verträge mit Auftragnehmern
- (4) Der Projektsteuerer sorgt für das Herbeiführen erforderlicher Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse im Hinblick auf die Genehmigungsreife
- (5) Zu den Leistungen der Projektsteuerung gehören insbesondere:
 - Funktion der zentralen Projektanlaufstelle
 - Klärung der jeweiligen Aufgabenstellung, Erstellung und Koordinierung des Programms für das Gesamtprojekt. Fortschreibung der bestehenden konzeptionellen Rahmenbedingungen
 - Aufstellen Überwachen und Fortschreiben von Organisations-, Termin- Kosten- und Zahlungsplänen bezogen auf das Projekt und Projektbeteiligte
 - Koordinierung und Kontrolle der Leistungen von Projektbeteiligten, mit Ausnahme der ausführenden Firmen

- Fortschreibung der Planungsziele und Klärung von Zielkonflikten
 - Hinwirkung auf rechtzeitige Herbeiführung von Entscheidungen des Auftraggebers
 - Abforderung und Beurteilung von Planungs- und Detailvarianten
 - Plausibilitätsprüfung von Nachträgen und Rechnungen
 - Begleitung der Funktionskontrolle zur betrieblichen Nutzung vor Abnahme der Leistungen
 - Teilnahme an Abnahmen
 - Koordinierung und Kontrolle der Bearbeitung von Finanzierungs-, Förderungs- und Genehmigungsverfahren
- (6) Die Freigabe der Ergebnisse jeder Leistungsphase – Leistungsphasen 3 bis 4 und Leistungsphasen 5 bis 7 - als Bedingung für die Fortführung der nächsten Leistungsphase sowie die Freigabe von Plänen erfolgt nach Plausibilitätsprüfung durch den Projektsteuerer über den Auftraggeber
- (7) Der Auftraggeber stellt die für die Leistungserbringung, soweit diese bei der Stadt Lüchow (Wendland) vorliegen, Bestandsunterlagen, Konzeptplanungen und Gutachten zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere:
- Karten, Bestandspläne sowie Altakten
 - Anlage 3 Vorplanung (Sanierungskonzept)
 - Gutachten, Stellungnahmen, Baustoff, Baugrund und Bodenuntersuchungen – soweit vorhanden
 - Dienst- und Betriebsanweisung, Explosionsschutzdokument
 - soweit vorhanden, weitere Hallenbad bezogene Unterlagen
- (8) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die für die Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Grundstücke zugänglich sind.
- (9) Fotokopien der Projektergebnisse werden von dem Auftragnehmer vorgenommen. Sie sind mit der Nebenkostenpauschale abgegolten.

§ 5 Leistungen fachlich Beteiligter

- (1) Leistungen außerhalb der im Rahmen des vorliegenden Vertrages vereinbarten Leistungsbilder werden je nach Erfordernis von fachlich Beteiligten erbracht, die der Auftraggeber separat beauftragt.
- (2) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über den Umfang und die Leistung der fachlich Beteiligten sowie über die vereinbarten Termine.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den fachlich Beteiligten alle notwendigen Auskünfte zu geben, Ihnen Einblick in seine Unterlagen zu gewähren und seine Planung in Zusammenarbeit

mit ihnen aufzustellen. Dazu kann er diese in erforderlichem Umfang unmittelbar in Anspruch nehmen, soweit es die ihnen erteilten Aufträge zulassen.

- (4) Die bei der Abwicklung des Auftrages zu beteiligenden Fachbehörden bzw. Dienststellen werden nach Erfordernis gesondert festgelegt.
- (5) Leistungen von fachlich Beteiligten sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen.
- (6) Wenn bezüglich der Wirtschaftlichkeit der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftraggeber und den fachlich beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Entscheidung über den Projektsteuerer herbeizuführen.

§ 6 Termine und Fristen

Mit den in § 3 (1) festgelegten Leistungen ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu beginnen.

Die weiteren Ausführungsfristen und -termine richten sich nach dem Rahmenterminplan welcher unverzüglich nach Auftragserteilung in Abstimmung mit dem Auftragnehmer und den fachlich Beteiligten durch den Auftraggeber festgelegt und kontinuierlich fortgeschrieben wird. Ein erster Entwurf dieses Abwicklungs- und Terminplans ist vom Auftragnehmer drei Wochen nach Auftragserteilung dem Auftraggeber vorzulegen. Dabei sind folgende Meilensteine zu beachten:

- | | |
|--|------------|
| ▪ Entwurfsplanung und baurechtliche Genehmigungsunterlagen | 27.03.2012 |
| ▪ Baubeginn | 07.08.2012 |
| ▪ Baufertigstellung | 01.09.2013 |

§ 7 Vergütung (Honorar)

- (1) Für die Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag wird ein Honorar entsprechend Anlage 2 dieses Vertrages vergütet.
- (2) Das Honorar wird entsprechend HOAI § 6 Abs. 1 wie folgt endgültig abgerechnet:
 - HOAI § 33 Gebäude und Raumbildende Ausbauten, Grundleistungen nach der Kostenberechnung, Besondere Leistungen gemäß Anlage 2
 - HOAI § 42 Ingenieurbauwerke, Leistungsphasen 3 bis 9, Grundleistungen nach der Kostenberechnung, Besondere Leistungen gemäß Anlage 2
 - HOAI § 49 Tragwerksplanung, Leistungsphasen 1 bis 6 nach der Kostenberechnung, Besondere Leistungen gemäß Anlage 2
 - HOAI § 38 Freianlagen, Leistungsphasen 1 bis 6 nach der Kostenberechnung
 - HOAI Anlage 1, Abs. 1.4 Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Leistungen gemäß Anlage 2, Ggf. Setzungsberechnungen gemäß Anlage 2

- Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) für die Gesamte Maßnahme gemäß Anlage 2
 - HOAI Anlage 1, Abs. 1.5 Vermessungstechnische Leistungen, Entwurfsvermessung, Leistungsphasen 1 bis 6 nach der Kostenberechnung
 - HOAI Anlage 1, Abs. 1.5 Vermessungstechnische Leistungen, Bauvermessung, und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden und Ingenieurbauwerken, Leistungsphasen 1 bis 4 nach der Kostenberechnung
 - HOAI § 53 Technische Ausrüstung, Anlagengruppen 1,2,3,6,7 (Anlagentechnik), Leistungsphasen 3, 5 bis 9, Grundleistungen und Besondere Leistungen gemäß Anlage 2
 - HOAI § 53 Technische Ausrüstung, Anlagengruppen 4,5,7,8 (E-MSR Technik), Leistungsphasen 3, 5 bis 9, Grundleistungen und Besondere Leistungen gemäß Anlage 2
- (3) Weitere evtl. anfallende Leistungen auf Zeitnachweis werden nur dann vergütet, wenn deren Vergütung schriftlich vereinbart ist. Der Zeitaufwand ist vom Auftragnehmer in prüfbarer Form zeitnah, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich nach Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber unter Angabe der Leistungen und der den jeweiligen Leistungen zugeordneten Stunden nachzuweisen.

Für die Vergütung werden folgende Stundensätze vereinbart:

▪ Für den (die) Projektleiter (-in) / sonstige leitende Mitarbeiter (-innen)	73,00 €
▪ für den (die) Diplomingenieur (-in)	65,00 €
▪ für die technischen Mitarbeiter (-innen)	58,00 €
▪ für die Bauzeichner (-innen)	48,00 €
▪ für die kaufmännischen Mitarbeiter (-innen)	45,00 €
▪ für die sonstigen Mitarbeiter (-innen)	entfallen
▪ für das Vermessungsgerät / -wagen	entfallen

Die Abrechnung der Stundensätze erfolgt nach Aufwandsnachweis jeweils zuzüglich fälliger Umsatzsteuer, inklusive aller Nebenkosten

- (4) Die Teilnahme des Auftragnehmers an Planungs- und Baubesprechungen und Abstimmungen mit fachlich Beteiligten und Behörden im erforderlichen Umfang sowie bis zu 4 Erläuterungs- und Erörterungstermine mit Gremien des Auftraggebers sind mit dem Honorar nach (1) abgegolten. Darüber hinausgehende Terminteilnahmen des Auftragnehmers an Erläuterungs- und Erörterungstermine mit Gremien des Auftraggebers werden gemäß (2) gegen Zeitnachweis vergütet.
- (5) Die Nebenkosten nach § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 HOAI für die Leistungen nach § 3 dieses Vertrages werden pauschal gemäß den Angaben der Anlage 2 erstattet.
- (6) Ein Baustellenbüro gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 HOAI stellt der Auftraggeber auf dem Betriebsgelände des Hallenbades zur Verfügung.

- (7) In den Honoraren und Nebenkosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; sie wird gemäß § 16 HOAI in der gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt und vergütet.
- (8) Rechnungen sind nach den Losen 1, 2 und 3 sowie nach den zugehörigen Bauwerken aufzugliedern. Die Kostenstellenaufteilung des Auftraggebers ist bei allen Vorgängen der Rechnungslegung in allen beauftragten Phasen der HOAI einzuhalten.
- (9) Alle Rechnungen sind über den Projektsteuerer nebst aller notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Stundennachweise, Kosten- und Honorarberechnungen) einzureichen.

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- (1) Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche des Auftraggebers bzw. Dritter aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung vom Auftragnehmer nachzuweisen. Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung gemäß § 10 der Anlage 1 betragen:

Berufshaftpflichtrisiko

- | | |
|------------------------|-------------|
| ▪ für Personenschäden | 3,0 Mio EUR |
| ▪ für Sonstige Schäden | 1,0 Mio EUR |
- (2) Vor dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit den vorgenannten Deckungssummen hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung (Honorar).
- (3) Vollständiger oder teilweiser Verlust des Versicherungsschutzes ist dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Der Auftragnehmer wird durch eine(n) Projektleiter(in) vertreten, der/die für das Gesamtprojekt verantwortlich ist.

Ersatzweise benennt der Auftragnehmer eine Stellvertretung die bei Ausfall des/der Erstgenannten als Projektleiter(in) zum Einsatz kommt.

- (2) Weiterhin benennt der Auftragnehmer folgendes Kernpersonal:

Funktion	Name
----------	------

▪ Projektleiter ▪ Stellvertretender Projektleiter ▪ Verantwortlich für Raumbildende Ausbauten § 33 HOAI ▪ Verantwortlich für Ingenieurbauwerke § 42 HOAI, Tragwerksplanung § 49 HOAI, Bodenmechanik Erd- und Grundbau Anlage 1 HOAI, Vermessungstechnik Anlage 1 HOAI ▪ Verantwortlich für Technische Ausrüstung (Anlagentechnik) § 53 HOAI ▪ Verantwortlich für Technische Ausrüstung (E-MSR Technik) § 53 HOAI ▪ Örtliche Bauüberwachung ▪ Bauoberleitung	Herr Dipl.-Ing. Freund Herr Dipl.-Ing. Stachel Herr Dipl.-Ing. Schröder, Frau Dipl.-Ing. Architektin Kröger BKM Herr Krüger/PGH Herr Freund Herr Dröge Herr Dröge Herr Freund Herr Freund
--	--

§ 10 Haftung / Gewährleistung und Verjährung

- (1) Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers richtet sich nach dem BGB.
- (2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers beginnt mit der Abnahme der nach diesem Vertrag jeweils zu erbringenden Leistung. Die Parteien vereinbaren die förmliche Abnahme. Die fiktive / konkludente Abnahme schließen die Parteien aus.
- (3) Wird der Auftragnehmer wegen eines Mangels oder eines Schadens auf Schadensersatz in Geld in Anspruch genommen, kann er vom Auftraggeber verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird, sofern und soweit nicht berechnete Interessen des Auftraggebers dagegen sprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist die Mängel abzustellen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel von einem Dritten abstellen lassen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht getroffen.

- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und der Ingenieur verpflichten sich, die unwirksamen Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt für Vertragslücken.
- (3) Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Lüchow (Wendland)

Auftraggeber

Auftragnehmer

Lüchow (Wendland), den.....

....., den.....

.....

.....

Stadt Lüchow (Wendland)